



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Ordnungsabteilung Datum: 16.09.2011	Aktenzeichen: 320		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	17.10.2011	Vorberatung	
Hauptausschuss	25.10.2011	Vorberatung	
Stadtrat	08.11.2011	Entscheidung	

Betreff:

Änderung der Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Veterinärbehörde der Stadt Landau in der Pfalz auf den Landkreis Südliche Weinstraße

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erteilt die Zustimmung zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 08.01.2001 zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau in der Pfalz über die Übertragung von Aufgaben der Veterinärbehörde der Stadt Landau in der Pfalz auf den Landkreis Südliche Weinstraße entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Begründung:

Durch Zweckvereinbarung vom 08.01.2001 wurden zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau in der Pfalz folgende Aufgaben der Stadt Landau dem Landkreis Südliche Weinstraße zur eigenverantwortlichen Erledigung u. a. übertragen:

1. Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes
2. Vollzug des Weingesetzes im Handel und Gaststättengewerbe
3. Vollzug des Fleischhygienegesetzes
4. Vollzug des Geflügelfleischhygienegesetzes
5. Vollzug des Tierseuchengesetzes
6. Vollzug des Tierkörperbeseitigungsgesetzes
7. Vollzug des Tierschutzgesetzes

Durch die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 21.10.2010 wurde bestimmt, dass sich der örtliche Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße für die Ziffern 1- 4 ab 05.11.2010 auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Landau in der Pfalz erstreckt. Dies bedeutet, dass die bislang aufgrund der Zweckvereinbarung erfolgte Aufgabenwahrnehmung künftig aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.

Nach dem Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 werden die Aufgaben nach Ziffern 5-7, welche bislang die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße im Wege der Zweckvereinbarung für die Stadt Landau in der Pfalz wahrgenommen hat, der Kreisverwaltung ab 01.01.2012 als eigene Aufgabe zugewiesen.

Nach Artikel 16 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- Verwaltungsreform ist zuständige Behörde nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittel- und des Transfusionsrechts für die Überwachung des Verkehrs mit frei verkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Aus Gründen der effektiven Aufgabenerledigung wird vorgeschlagen, die Überwachung der frei verkäuflichen

Arzneimittel, welche z.B. in Verbraucher- und Drogeriemärkten sowie Reformhäusern verkauft werden, für das Gebiet der Stadt Landau durch die Lebensmittelkontrolleure der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße wahrzunehmen und die Gebühren- und Kostenaufteilung im Wege der Zweckvereinbarung zu regeln.

Die insoweit erforderlichen Änderungen der Zweckvereinbarung vom 08.01.2001 wurden in den Entwurf der beiliegenden Änderungsvereinbarung eingearbeitet.

Auswirkung:

vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Anlage:

Zweckvereinbarung

Beteiligtes Amt/Ämter:

100, 060, 300, Bgm

Schlusszeichnung:

--